

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb nach VSpO § 2, 2 a

1. Redaktionelle Anmerkung:

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb werden jährlich veröffentlicht. Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und sind als Bestandteil der Verbandsspielordnung (VSpO), sowohl für die Vereine als auch für die Staffelleiter und ggf. Rechtsinstanzen bindend. Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der VSpO.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

2. Erläuterungen und Ergänzungen zur VSpO:

Der <u>Spielbeginn</u> des ersten Spieles darf samstags nicht vor 12.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr (in den Leistungsklassen Oberliga samstags nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr) angesetzt werden.

Bei schriftlichem Einverständnis der beteiligten Mannschaften gegenüber dem zuständigen Staffelleiter ist ein früherer Spielbeginn möglich.

Die Spielhalle muss grundsätzlich <u>eine Stunde</u> vor Beginn des ersten Spieles geöffnet sein.

In der Zeit 60-45 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn steht das Spielfeld der Heimmannschaft zur Verfügung, in der Zeit 45-30 Min. vor Spielbeginn der Gastmannschaft.

Anschließend steht das Spielfeld beiden Mannschaften zur Verfügung.

Die Spiele sind so anzusetzen, dass der Anpfiff der ersten Begegnung spätestens zu den folgenden Zeiten stattfinden kann:

Ansetzung als	<u>samstags</u>	<u>sonntags</u>
Einzelspiel	20.00 Uhr	17.00 Uhr (Ausnahmen können nur die Staffelleiter genehmigen)
Doppelspiele	18.00 Uhr	15.00 Uhr
Dreierturniere	16.00 Uhr	13.00 Uhr
Relegationsspiel	<u>freitags</u>	Spielbeginn zwischen 19.00 Uhr und 20.30 Uhr

Bei Einzelspielen eines Vereins auf einem Spielfeld beginnen die Folgespiele hintereinander nach einem Zeitraum von mind. 2,5 Stunden. Die Mannschaften der Folgespiele teilen dem zuständigen Staffelleiter mit Einreichung der Heimspieltermine die Vorspiele mit.

3. Mannschaftsverantwortliche:

Mannschaftsverantwortliche sind für eine Saison Verantwortliche/Vertreter der Vereine für ihre Mannschaften in Staffeln, die am Spielbetrieb des Westdeutschen Volleyball-Verbandes teilnehmen. Sie werden von den Vereinsvertretern benannt und den spielleitenden Stellen (Staffelleiter) mit der Meldung der Heimspieltermine und Spielhallen einer Saison bekannt gegeben.

Während der Saison ist <u>ausschließlich</u> der Mannschaftsverantwortliche Kontaktperson und Ansprechpartner für den Staffelleiter und die übrigen Mannschaften der Staffel; in Spielklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz (Oberliga) auch für den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Schiedsrichter.

Aufgaben der Mannschaftsverantwortlichen sind u. a.:

 Verpflichtung zur Kontrolle der fortlaufenden Nummerierung der Rundschreiben, um eventuell fehlende oder nicht zugestellte Rundschreiben sofort beim Staffelleiter anzufordern



- Benennung eines Vertreters oder Nachfolgers bei Abwesenheit oder Wechsel während der Saison innerhalb von 7 Tagen, alternativ auch durch den offiziellen Vereinsvertreter
- Sie müssen mindestens je eine private Mailadresse und eine private Tel.-Nr. in Phönix freigeben

4. Schiedsrichter - Qualifikation und Einsatz des Schiedsgerichtes:

Nach VSpO § 14,1 dürfen Meisterschaftsspiele nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.

In den folgenden Spielklassen müssen beide Schiedsrichter mindestens folgende Qualifikation mit gültiger Jahresberechtigung haben:

bis einschl. Kreisliga Bescheinigung über die Teilnahme an einem D-Lizenz Lehrgang

bis einschl. Bezirksliga D-Lizenz

bis einschl. Landesliga C-Ausbildung i. V. m. der gültigen D-Lizenz

bis einschl. Verbandsliga C-Ausbildung i. V. m. der gültigen D-Lizenz (nur Saison 2020/2021)

In allen Ligen sind grundsätzlich bei allen Spielen Aufstellungsblätter zu verwenden. Eine kostenfreie Druckvorlage wird auf der Webseite des WVV zum Download angeboten, Durchschriften sind nicht erforderlich.

Hintergrund:

Im Falle des Ausfalls des eScoresheets auf Grund von Soft- und/oder Hardware-Problemen ist dies die einzige Möglichkeit Informationen zum laufenden Satz zu erhalten und das Spiel auf Basis der Startaufstellung des Satzes auf einem konventionellen Spielberichtsbogen fortzuführen.

5. <u>E-Pässe</u>

Der E-Pass ist nur gültig mit Registrierung im DVV-Portal, die bis Stichtag 30.06.2020 die Volljährigkeit erreicht haben.

Derzeit verliert eine Spielberechtigung ihre Gültigkeit, wenn die Registrierung im DVV-Portal nicht spätestens 28 Tage nach einer Mannschaftszuordnung erfolgt ist.

Der E-Pass aus dem Phönix-System ist in gedruckter Version (bunt oder schwarz/weiß in Format DIN A4 oder DIN A5) als Einheit zu sehen, wenn auf der linken Hälfte die relevanten Spielerpassdaten und auf der rechten Hälfte die Werbung (sofern vom Verband vorgegeben) vorhanden sind - durch Unterschrift des Spielers/der Spielerin wird es ein gültiger Spielerpass. Digital vorgelegte e-Pässe gelten als "Spielen ohne Spielerpass".

Jede Änderung an diesem Spielerpass, sei es durch handschriftliche Änderungen der Daten (Ausnahme Höherspielen durch Eintragung des 1. Schiedsrichters) macht den Spielerpass ungültig.

Dadurch erlischt die Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin.

Fehlende Werbung auf dem Spielerpass wird mit einer Ordnungsstrafe wegen Nichteinhaltung einer Staffelleiteranweisung pro Spielerpass geahndet.

6. Spielball:

Kreisliga bis Oberliga MOLTEN V5M5000

7. Ergebnisdurchsage:

Die Heimmannschaften müssen die vollständigen Spielergebnisse (auch von evt. Wochenspielen) elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eintragen bzw. bei der Verwendung des eScores muss das Spiel innerhalb von 2 Stunden hochgeladen werden.



Erfolgt kein Hochladen des Spiels, muss das Ergebnis innerhalb 1 Stunde in die App eingegeben werden – das Spiel selbst muss sonntags bis 21.00 Uhr, bei einem Wochenspiel bis zum Folgetrag 10.00 Uhr hochgeladen werden.

8. Jugendspieler

Jugendspieler U20 (in der Saison 2020/2021 Jahrgang 2002 und jünger) dürfen in ihrem Verein beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Details sind in der VSpO § 13 (5) nachzulesen.

9. Höherspielen (zu VSpO § 13 (4)

Klarstellung zu Einsätzen in mehreren höheren Leistungsklassen:

z.B. Spielberechtigung für Bezirksliga liegt vor.

Fall 1: 1. höherer Einsatz in der Landesliga

- 2. höherer Einsatz in der Oberliga
- 3. höherer Einsatz in der Landesliga

Der Spieler hat sich in der Landesliga festgespielt. Bei zwei weiteren Einsätzen in der Oberliga hat er sich in der Oberliga festgespielt.

Fall 2.: 1. höherer Einsatz in der Landesliga

- 2. höherer Einsatz in der Oberliga
- 3. höherer Einsatz in der Oberliga

Der Spieler hat sich in der Landesliga festgespielt. Bei einem weiteren Einsatz in der Oberliga hat er sich bereits in der Oberliga festgespielt.

10. Definition des Begriffs Spielverlegung (zu VSpO § 10 (6)

Eine Spielverlegung ist jede Verlegung von Pflichtspielen auf einen anderen Termin als im Rahmenspielplan vorgegeben oder nach Herausgabe des Spielplans (Spieltag, Spielort und Spielbeginn).

Mit Einverständnis des Gegners und des Staffelleiters können Spiele verlegt werden. Nach dem letzten Spieltag dürfen grundsätzlich keine Spiele nachgeholt werden – Ausnahmen kann nur der VSA beschließen

Gleiches gilt für die Relegationsspiele. Bei zentralem Schiedsrichtereinsatz ist die Regelung der VSpO § (10 (6)c zu beachten.

Für anerkannt vorhersehbare Spielverlegungen gelten folgende Regelungen, für die die Zustimmung des Gegners nicht erforderlich ist:

- kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit
- Doppelbelegung der Spielhalle durch fehlerhafte Reservierung des zuständigen Sportamtes
- Terminüberschneidungen durch Pokalspiele (VSpO § 10,5) oder Bezirks- bzw. WVV- Meisterschaften (VSpO § 10,4)
- die Teilnahme an schulischen oder kirchlichen Veranstaltungen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises der Schule oder Kirche beim zuständigen Staffelleiter. (Dies gilt jedoch nur sofern weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann)
- fehlende Möglichkeit zur Ansetzung von Schiedsrichtern aufgrund zu geringer Freigabetermine der Schiedsrichter im zentralen Schiedsrichtereinsatz (Veranlassung durch Verbandsspielwart oder zuständigen Einsatzleiter)

Unzureichend ist z.B. das Fehlen einzelner Spieler durch Urlaub, berufliche Verhinderung oder Einsatz in anderen Mannschaften.

Die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine haben innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Verlegungsgrundes die Spielverlegung bzw. Spielabsetzung beim zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) zu beantragen.



Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, wird der Antrag vom zuständigen Staffelleiter abgelehnt bzw. das betreffende Spiel mit Spielverlust gewertet.

Alle Einigungen über Verlegungen und neue Spieltermine müssen zwischen den beteiligten Mannschaften und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) durchgeführt werden.

Für jede Spielverlegung in Spielklassen mit **zentralem Schiedsrichtereinsatz (Oberligen)** wird nach Herausgabe des Schiedsrichtereinsatzplanes eine Gebühr fällig, die vorab auf das genannte SR-Sonderkonto zu überweisen ist.

Bei kurzfristigen Spielabsagen ist der zuständige Einsatzleiter telefonisch zu informieren (Grund: eventueller Einsatz von Spielbeobachtern).

Für kurzfristig erforderliche Spielverlegungen gelten folgende Regelungen:

Erachtet eine Gastmannschaft die Anreise zu einem Auswärtsspiel aufgrund der bestehenden Wetterlage und der damit wetterbedingten Unbefahrbarkeit der Straßen (vom Vereinsort zum Spielort) vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr für unverantwortlich, so hat die Gastmannschaft die kurzfristige Spielverlegung am Spieltag (spätestens drei Stunden vor Spielbeginn) beim zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag ist nicht formgebunden.

Der Staffelleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart über den Antrag. Sind dem Antrag der Gastmannschaft Nachweise über die wetterbedingte Unbefahrbarkeit von Straßen, die von der Gastmannschaft zur Anreise zum Spielort benutzt werden müssen, beigefügt, hat der Staffelleiter dem Antrag auf Spielverlegung, statt zu geben.

Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages beim Staffelleiter ist die Heimmannschaft über den gestellten Antrag auf Spielverlegung von der Gastmannschaft zu informieren.

Ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme der Gastmannschaft zum Staffelleiter nicht möglich und möchte die Gastmannschaft aufgrund der Wetterlage nicht zum Auswärtsspiel anreisen, so hat die Gastmannschaft die Heimmannschaft über die eigens getroffene Entscheidung spätestens drei Stunden vor Spielbeginn zu informieren und den Antrag auf Spielverlegung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter innerhalb von zwei Tagen nach dem eigentlichen Spieltag einzureichen.

Erachtet der Staffelleiter die angegebenen und darlegten Gründe der Gastmannschaft als nicht ausreichend an, so wertet er das ausgefallene Spiel mit 3:0 (25:0,25:0,25:0) für die Heimmannschaft, andernfalls hat der Staffelleiter dem Antrag stattzugeben und auf eine schnellstmögliche Nachholung des ausgefallenen Spiels hinzuwirken.

"Höhere Gewalt" durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen, bzw. laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer Spieler kann der Verein **"Höhere Gewalt"** geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach VSpO § 15,5 erfüllt sind.

Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffeleiter das Spiel absetzen. Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann gem. VSpO § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen – dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird



die Langzeiterkrankung eines Spielers als Spielunfähigkeit gemäß VSpO § 15 (5a-d) gewertet und der Spieler wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzugerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der betreffende Spieler nicht daran gehindert werden, dass er an einem Spiel teilnimmt – der Spieler ist spielberechtigt. (Quelle VG vom 18. Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich nicht als "Höhere Gewalt" anerkannt werden.

Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

Spielabsagen wegen Coronaerkrankungen innerhalb der Mannschaft:

Grundsätzlich gilt die allgemeine Regel, dass im Krankheitsfall Spieler aus anderen Mannschaften herangezogen werden müssen.

Sind mehr als zwei Spieler infiziert oder von Quarantäne betroffen, so ist unverzüglich die spielleitende Stelle zu unterrichten und Spielverlegung zu beantragen.

Ärztliche Atteste über die Infektion oder Bescheide über die Anordnung der Quarantäne sind unverzüglich vorzulegen.

Werden sie nicht innerhalb einer von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden Frist beigebracht, so wird, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Dokumente wegen Handelns der Ärzte oder Behörden noch nicht beigebracht werden können, auf Spielverlust erkannt; der jeweils zuständige Spielwart kann vorsehen, dass von weiteren Folgen eines Nichtantretens abgesehen wird.

Eine Spielverlegung kann auch beantragt werden, wenn über einen längeren Zeitraum (mindestens 14 Tage) wegen Infektion, Quarantäne oder Sperrung von Sporthallen ein Trainingsbetrieb nicht hat stattfinden können.

Der Verein hat der spielleitenden Stelle coronabedingte Behördenweisungen, die ihn an der Einhaltung einer Pflicht oder einer Frist hindern, unverzüglich mitzuteilen.

Da dem Verein die Einhaltung der Pflicht oder der Frist rechtlich unmöglich ist, erfolgt keine Bestrafung. Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung".

Ist dem Verein aus anderen Gründen die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so hat er dies der spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung". Ist der Fristverstoß eindeutig coronabedingt, wird von einer Bestrafung abgesehen.

Die vorgenannten Regelungen können jederzeit durch den Verbandspielausschuss angepasst werden, sofern sich Voraussetzungen aufgrund der Corona-Pandemie ändern.

Verfahren für die Neuansetzung kurzfristig abgesagter Pflichtspiele:

Die Mannschaften, vertreten durch die Mannschaftsverantwortlichen, haben zur Austragung des Nachholspiels eine Frist von drei Wochen nach dem ursprünglichen Spieltermin.

Innerhalb einer Frist von sieben Tagen muss der verursachende Verein dem zuständigen Staffelleiter den mit den beteiligten Mannschaften vereinbarten neuen Spieltermin mitgeteilt haben (Tausch des Heimrechts ist möglich).

Dem zuständigen Staffelleiter ist in jedem Fall eine schriftliche Einigung aller Beteiligten über den Nachholtermin vorzulegen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung über den Termin, so legt der zuständige Staffelleiter, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Spielhalle, den Spieltermin und den Spielort fest.



Hierbei ist es zumutbar, dass Mannschaften sowohl am Samstag und am Sonntag antreten müssen. Findet das Spiel innerhalb der Frist nicht statt, so wird es für beide Mannschaften mit Spielverlust gewertet.

11. Auf - und Abstiegsregelung: (Sonderregelungen)

Sonderregelungen gem. VSpO § 7 (1)e kann der Verbandsspielausschuss festlegen. Diese werden bei Bedarf im ersten und zweiten Rundschreiben bekanntgegeben – die Regelungen wurden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht und sind dort einzusehen.

In der Saison 2020/2021 entfallen die Relegationsspiele ersatzlos.

12. Sonstige Hinweise:

Bei Eintragungen im Spielberichtsbogen / Phoenix-Score von Alkoholkonsum des Schiedsgerichtes, der Mannschaften und sonstiger Teilnehmer wird die entsprechende Ordnungsstrafe gem. VSpO § 21,1j verhängt.

Bei Schiedsrichtern kann der Schiedsrichterausschuss ein Rückstufungsverfahren der betreffenden Schiedsrichter einleiten.

Im Fall des Spielertrainers kann auf Antrag an den 1.Schiedsrichter vor Spielbeginn ein Co-Trainer die Aufgaben des Trainers übernehmen, wenn dieser erstmalig auf dem Spielfeld steht.

Diese Aufgabenübertragung wird im elektronischen Spielbericht (Bemerkungen) eingetragen und gilt für das gesamte Spiel, ein Wechsel der Aufgabenverteilung zwischen einzelnen Sätzen ist nicht zulässig. Wird ein solcher Antrag vor dem Spiel nicht gestellt, dürfen Anträge ausschließlich vom Spielkapitän gestellt werden, wenn sich der Trainer auf dem Spielfeld befindet.

Eine Aufgabenübertragung an einen Libero ist nicht möglich.

Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen von Gegnern, Schiedsrichtern und sonstiger Teilnehmer im Internet oder den sozialen Medien wird der Kontrollausschuss gegen den Autor / Verursacher bei der zuständigen Spruchkammer ein Strafverfahren wegen verbandsschädigendem Verhalten bzw. Verstoß gegen das Ansehen und Interessen des Verbandes einleiten.

Spieler können in ihrem Verein nur runtergemeldet werden, sofern sie mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Spieltagen nicht eingesetzt wurden somit frühestens ab dem 5. Spiel.

Diese Hinweise gelten als Anweisung des Staffelleiters im Sinne der VSpO § 21,1j. Bei Verstoß wird eine entsprechende Ordnungsstrafe fällig.

Verabschiedet vom Verbandsspielausschuss (VSA) im August 2020.

gez. Markus Jahns, Verbandsspielwart



Corona-Bestimmungen

Informationspflicht der Heimmannschaft:

Das mit den örtlichen Behörden abgestimmte Hygienekonzept ist den am Spieltag beteiligten Mannschaften und Schiedsrichtern (bei Einzelspielen bzw. im zentralen Einsatz in den Oberligen) **spätestens drei Tage** vor dem Spieltag zuzusenden.

Dieses Dokument ist außerdem in geeigneter Weise in der Spielhalle auszulegen, z. B. durch Aushang an den Eingängen, den Kabinen und am Schreibertisch.

Wenn möglich sollte mit Lautsprecherdurchsagen mehrfach auf die Einhaltung des Konzeptes hingewiesen werden.

Generelle und aktualisierte Corona-Informationen sowie DVV-Handlungsempfehlungen und Informationen zur Wiederaufnahme des Volleyballsports sind auf der Homepage des Westdeutschen Volleyball Verbandes unter www.volleyball.nrw zu finden.

Folgende Entscheidungen gelten ab dem 23.08.2020 – ausschließlich für die Saison 2020/2021:

- 1. Höherspielen von Erwachsenen ab dem 1. Spieltag, jedoch bei 3. Einsatz weiterhin dann festgespielt
- 2. ab Landesliga abwärts Verzicht auf Linienrichter
- 3. wenn möglich Verzicht auf Schreiber-Assistent
- 4. **bei Spielverlegungen:** Spiele müssen bis zum letzten Spieltag nachgeholt werden

Flexible Spieltage für Ligen ab Landesliga abwärts

falls sich eine komplette (!) Staffel für flexible Spiele – anstelle eines Rahmenterminplanes - aussprechen sollte:

- alle Spiele als Einzelspiele in der Woche oder nach vereinbarten Spieltermin ausspielen
- 2. Schiedsgericht (1. SR, 2. SR + Scorer) wird von der Heimmannschaft gestellt werden (Neutralität entfällt)

Tablet-Nutzung

bei der Nutzung des Tablets bei Doppelspielen, muss das Tablet vor dem nächsten Spiel desinfiziert werden.

Entweder man nutzt eine handelsübliche Folie, oder das Display wird mit einem Desinfektionsspray oder -tüchern gereinigt bzw. man benutzt Einmal-Handschuhe.



Alternativ wäre es auch möglich, dass bei Doppelspielen das Schiedsgericht das Tablet mitbringen könnte.

Corona-Hinweis:

die vorgenannten Regelungen können jederzeit durch den Verbandsspielausschuss angepasst werden, sofern sich Voraussetzungen aufgrund der Corona-Pandemie ändern.